

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Niklas Schrader (LINKE)**

vom 15. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2020)

zum Thema:

**Queerfeministisches Hausprojekt Liebig34 – Aktueller Stand**

und **Antwort** vom 28. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Juli 2020)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

### **Antwort**

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24168

vom 15. Juli 2020

über Queerfeministisches Hausprojekt Liebig34 – Aktueller Stand

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, landeseigene Wohnungsbaugesellschaften und die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH um Informationen gebeten, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

1. Welche Gespräche mit welchen jeweiligen Ergebnissen sind dem Senat bekannt, die das Land Berlin mit der Eigentümerin des Hauses Liebigstr. 34, der Unternehmensgruppe Padovicz, zur Lösung des Konflikts zwischen Eigentümerin und Nutzer\*innen geführt hat?
2. Welche Initiativen mit welchen jeweiligen Ergebnissen sind vom Senat seit der Schriftlichen Anfrage vom 9. Dezember 2019, Drs. 18/21 866, gegebenenfalls wann jeweils ergriffen worden, auf den Eigentümer mit einem Angebot zur Verhandlung über einen Kauf des Hauses zugunsten des Landes Berlin zuzugehen?
3. Welche alternativen Objekte aus den Beständen der Berlin Immobilien Management (BIM), landeseigenen Wohnungsunternehmen oder andere im Eigentum des Landes befindliche Objekte wurden den betroffenen Bewohner\*innen gegebenenfalls wann und mit welchen Ergebnissen vorgeschlagen?

Zu 1. bis 3.: Zwischen dem Eigentümer und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen fand zum Thema Liebigstraße 34 am 01.11.2018 ein Treffen und am 09.11.2018 ein Telefonat statt, welches der Sondierung diente, ob eine Verlängerung des Mietvertrages für den Eigentümer vorstellbar ist. Ein Ergebnis konnte dabei nicht erzielt werden. Im Jahr 2019 wurden mit dem Eigentümer und den Bewohnerinnen und Bewohnern der Liebigstraße 34 durch Herrn Bezirksstadtrat Schmidt Vermittlungsgespräche geführt, bei denen jedoch keine Lösung des Konflikts gefunden werden konnte.

An die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH wurden keine Anfragen zu alternativen Objekten oder Ersatzobjekten gerichtet. Alternative Objektangebote wurden den Bewohnerinnen und Bewohnern auch seitens der landeseigenen Wohnungsgesellschaften nicht unterbreitet.

4. Welche konkreten Schlussfolgerungen für das Hausprojekt Liebig34 zieht die Senatskanzlei, insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit andauernden Entwicklung des städtischen Leitbildes und seiner Bedeutung für LSBTTIQ\*, aus der Resolution DS/1699/V der Bezirksverordnetenversammlung Friedrichshain-Kreuzberg, dass queer-feministische Wohn- und Schutzräume im sozialen Gefüge der Stadt notwendige Orte seien und erhalten werden müssten? (Bitte ausführen.)

Zu 4.: Der Senat von Berlin kommentiert nicht Beschlussfassungen einzelner Bezirksverordnetenversammlungen.

Die Förderung der Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt ist Bestandteil der Fortschreibungsüberlegungen zur BerlinStrategie. Diese greifen grundsätzliche Fragen zur Entwicklung Berlins bis 2030 auf; das städtische Leitbild hat jedoch nicht die Entwicklung einzelner Räume oder Projekte zum Gegenstand.

Bereits in den Richtlinien der Regierungspolitik 2016-2021 hat der Senat festgehalten, die ressortübergreifende Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“ (IGSV) weiterzuentwickeln.

5. Seit wann liegt gegebenenfalls ein Amtshilfeersuchen des zuständigen Gerichtsvollziehers an die Polizei zur Durchsetzung des erstinstanzlichen Urteils vom 3. Juni 2020 vor?

Zu 5.: Der Polizei Berlin liegt mit Stand 22. Juli 2020 kein Amtshilfeersuchen des zuständigen Gerichtsvollziehers vor.

6. Unter welchen genauen Voraussetzungen wird die Leistung der Amtshilfe für den Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung gegebenenfalls bis zur Entscheidung weiterer Instanzen über den Einspruch gegen das Räumungsurteil aufgeschoben?

Zu 6.: Im Rahmen der Amtshilfe trägt die ersuchende Behörde gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme einschließlich der Frage einer etwaigen Aufschiebung der Vollstreckung. Diese Prüfung liegt allein in der Verantwortung des zuständigen Gerichtsvollziehers.

Berlin, den 28. Juli 2020

In Vertretung

Frédéric Verrycken  
Senatsverwaltung für Finanzen